

die Verbindung rechtzeitig und unmissverständlich hingewiesen haben.

Weiterhin anerkannt ist auch, dass die Zugriffsgemeinschaft keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit darstellt, da dieser für die Verteilung der Ausschussvorsitze keine strenge Geltung beansprucht. Dass die Zählverfahren Hare-Niemeyer und d'Hondt samt ihren rechnerischen Effekten im Übrigen gleichermaßen zulässig sind und vom Gesetzgeber daher beide vorgegeben werden können, ist ebenfalls als geklärt anzusehen.

Die Möglichkeiten der Fraktionen, Zugriffsgemeinschaften für den Zugriff auf die Ausschussvorsitze zu bilden und hierdurch ihr Gewicht zu verstärken, können auch kleinere Fraktionen in Anspruch nehmen und davon profitieren. Eine Streichung, die die antragstellende Fraktion begehrt, käme daher gerade kleineren Fraktionen nicht zugute.

Gestehen Sie mir noch folgende zwei Sätze zu: Mein Vorredner hat gerade beklagt, dass demokratisch legitimierte Fraktionen ihre Rechte wahrnehmen und eine Zugriffsgemeinschaft bilden. So ist die Demokratie nun einmal. Wir alle können nichts dafür, dass Sie so weit abseitsstehen.

(Lachen von Helmut Seifen [AfD])

Die Landesregierung sieht keinen Anlass für eine Gesetzesänderung und teilt die überwiegende Meinung der Rednerinnen und Redner der Legislative. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der SPD und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Ministerin Scharrenbach. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15275, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/12059 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer enthält sich? – Das sind die drei fraktionslosen Abgeordneten. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/12059 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 1*).

Daher stimmen wir ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15234 an den Rechtsausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen** worden.

Ich rufe auf:

10 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15235

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Daher können wir abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/15235 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann stelle ich fest, dass die **Überweisungsempfehlung** damit einstimmig **angenommen** worden ist.

Ich rufe auf:

11 Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/15288

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen (*siehe Anlage 3*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags auf